



Verein
Hanseatischer
Assekuradeure e. V.

Versicherungswissenschaftlicher Verein, 28.09.2021
**„OUTSOURCING SEIT DEM 16. JAHRHUNDERT – DER ASSEKURADEUR,
COMPLIANT GESTERN, HEUTE UND IN ZUKUNFT“**



„OUTSOURCING SEIT DEM 16. JAHRHUNDERT – DER ASSEKURADEUR, COMPLIANT GESTERN, HEUTE UND IN ZUKUNFT“

AGENDA

- Historie
- Tätigkeitsbild
- „Pseudo-Assekuradeure“

HISTORIE

- Erstmalig treten Assekuradeure im 14. Jahrhundert in Italien in Erscheinung.
- Nicht nur die ersten Seeversicherungspolice sind italienisch, auch Ihre Anbieter.
- Ausdehnung der Assekuradeure entlang der europäischen Seeplätze.

- die ersten Assekuradeure waren Vorläufer der Versicherungsgesellschaften, Übernahme des versicherungstechnischen Risikos mit eigenem Kapital;
- Änderung mit steigenden Volumina und ab 1901 versicherungsaufsichtsrechtliche Anforderungen an Gesellschaftsform eines „Versicherers“;
- Phänomen der See- und Transportversicherungssparte;
- Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit führt zu einem „Bedeutungsverlust“ als Hauptbevollmächtigte für ausländische Gesellschaften;
- IMD / IDD ohne besonderen Einfluss;

- Solvency II rückt die Tätigkeit des Assekuradeurs zum ersten Mal ins Scheinwerferlicht
 - Art. 49 Solvency II, überführt in § 32 VAG
- Stichwort: Ausgliederung wesentlicher Tätigkeiten
- Underwriting
 - Inkasso
 - Schaden-/Regressbearbeitung

TÄTIGKEITSBILD

- Risikobeurteilung
- Bemessung einer risikoadäquaten Prämie
- Dokumentation
- Prämieninkasso nebst (gerichtlichem) Mahnwesen
- Beurteilung und ggf. Regulierung von Schäden

- Regress beim Verursacher
- Risikostreuung durch Verteilung auf mehrere Risikoträger
- Abrechnung des Saldos aus Prämie und Schaden je Vertrag mit den daran beteiligten Risikoträgern
- im Außenverhältnis unbeschränkte Vollmacht
- „Börsenvollmacht“, hinterlegt bei der Hamburger Versicherungsbörse e.V. bzw. dem Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. in Bremen

MODERNE VARIATIONEN

„Pseudo-Assekuradeure“ in Form von

- „Verzweifelten“
- „Monoliner“
- „Courtage-Optimierer“

„VERZWEIFELTEN“

- Auslöser Urteil des BGH vom 14.01.2016, Az. I ZR 107/14
- Überführung von Schadensachbearbeitern in neu gegründete Einheiten und Firmierung als Assekuradeur
- Schaden- und Regressbearbeitung losgelöst von der Versicherungsvermittlung

„MONOLINER“

- nur für einen einzigen Risikoträger
 - Trigger: IT-Lösung
 - Abschlussvollmacht?!?
- oder nur für einen Zuträger/Makler
 - conflict of interest
 - Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft

WB-RILI, TEIL B, I, ZIFF. 11

Die Verbindung der Tätigkeiten von Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter bringt die Gefahr von Interessenkollisionen und einer Täuschung der Versicherungsnehmer mit sich. Die Tätigkeiten sind deshalb ihrer Aufgabenstellung nach miteinander unvereinbar. Dieser Unvereinbarkeit widerspricht es, Vertreterverträge mit Versicherungsmaklern oder mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen abzuschließen, auf die Versicherungsmakler unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss ausüben.

„COURTAGE-OPTIMIERER“

- Der Ansatz ist verschiebt sich von einem Zuträger auf Zuträger aus einer Gruppe.
- Probleme siehe Monoliner
- zzgl. Problem des Maklers mit Blick auf ‚best advice‘
- ggf. strafrechtliche Relevanz

EUGH, 25.03.2021, C-907/19

- Instanzenzug
 - FG Münster, Urt. v. 15.10.2017, Az. 15K3268/14U
 - BFH, Vorlagebeschluss an den EuGH v. 5.9.2019, Az. V R 58/17
- Auslöser: Einspruch gegen einen Umsatzsteuerbescheid

TÄTIGKEITEN GEM. AGT-V

- Vermittlung von Versicherungsverträgen, Vertragsverwaltung
spezialisiert auf Piraterieversicherung
- Entwicklung eines Versicherungsproduktes, das der Risikoträger
anderen Vermittlern zur Verfügung stellen konnte/stellte
→ Lizenzvergütung verknüpft mit einem Garantiebetrug unabhängig
von der Vermittlung durch den Assekuradeur

STEUERLICHE BEWERTUNG

- Wertung Finanzamt:
eigenständige Tätigkeiten, tlw. USt-pflichtig
- Wertung FG Münster:
einheitliche Leistung, Lizenzmodell Hauptleistung, daher insgesamt
USt-pflichtig
- BFH: Vorlagebeschluss Lizenzmodell zugehörige, steuerfreie
Dienstleistung

EUGH

Im Übrigen ist es [...] Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die ebenfalls von Q erbrachten Dienstleistungen der Verwaltung der Versicherungsverträge und die Lizenzgewährung zur Verwendung des fraglichen Versicherungsprodukts eine einheitliche Leistung darstellen.

FAZIT

- Teufelskreis der modernen Variationen
- „Cherry picking“ – funktioniert weder für Makler noch für Assekuradeure.
- Wer als Assekuradeur firmiert, muss auch die Tätigkeiten erbringen können UND dürfen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!





Trostbrücke 1

20457 Hamburg

(0) 40 – 37 47 88-0

info@vhaev.de

www.vhaev.de
